

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Michaelsberger Garten" im Gebiet der Stadt Bamberg

Vom 20.11.1997

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 05.12.1997 Nr. 25),
geändert durch § 5 der Verordnung zur Anpassung des Ortsrechtes der Stadt Bamberg an
den Euro vom 30.11.2001

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 07.12.2001 Sondernummer)

Inhaltsübersicht

§ 1	Schutzgegenstand
§ 2	Schutzzweck
§ 3	Verbote
§ 4	Ausnahmen
§ 5	Genehmigung
§ 6	Ordnungswidrigkeiten
§ 7	In-Kraft-Treten
Plan	

Aufgrund Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl S. 311), erlässt die Stadt Bamberg folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Der in der Stadt Bamberg befindliche "Michaelsberger Garten", der als barocke Terrassenanlage in der Denkmalliste Oberfranken des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege eingetragen ist, wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 5,8 ha. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:
Flur-Nr. 2788 (t), 2791, 2851 (t), 2850, Gemarkung Bamberg.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Michaelsberger Garten".

(4) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(5) Die genauen Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte im Maßstab 1 : 1.000 eingetragen, die bei der Stadt Bamberg, Untere Naturschutzbehörde, niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Innenrand der Begrenzungslinie. Die

63.007.2

Karte wird bei der Stadt Bamberg archivmässig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den strukturreichen, landschaftsprägenden Biotopkomplex aus Obstwiesen und den durch Baumhecken gegliederten Stufenhang zu bewahren,
2. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren und
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Schäden am Landschaftsbild zu verhindern oder zu beheben.

§ 3 Verbote

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu ändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie deren Entwicklungsformen und deren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

63.007.2

10. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
11. Sachen im Gelände zu lagern,
12. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind:

1. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen der Denkmalpflege, die dem Erhalt der barocken Grundstruktur des Gartens dienen. Diese Maßnahmen sind im Detail in dem Terrassengärten St. Michael-Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt, welches bei der Stadt Bamberg, Untere Naturschutzbehörde, niedergelegt ist. Das Pflege- und Entwicklungskonzept wird bei der Stadt Bamberg archivmässig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich. Die im Pflege- und Entwicklungskonzept festgelegten denkmal- und landschaftspflegerischen Maßnahmen gelten als bereits angeordnet.
2. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.
3. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Bamberg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Genehmigung

(1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

63.007.2

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Bamberg als Untere Naturschutzbehörde. Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 *) Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 dieser Verordnung über

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
2. die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen u. a. oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
4. das Errichten und Verlegen von Leitungen,
5. die Schädigung der Biotope,
6. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
7. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
8. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten wildlebender Tiere sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wildlebender Tiere,
9. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln,
10. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art,
11. das Lagern von Sachen im Gelände,
12. das Zelten, Lagern sowie das Anmachen von Feuer

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

63.007.2

§ 7 **) In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

-
- *) § 6 geändert durch Satzung vom 30.11.2001
**) § 7 betrifft die ursprüngliche Fassung